



Aktuelle Steuer-Information 06/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Häusliches Arbeitszimmer

Wie werden die Kosten jetzt behandelt?

Für häusliche Arbeitszimmer und deren Ausstattung gilt ab 2007: Die Kosten sind nur noch dann als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar, wenn sich dort der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** befindet. Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlaß zur einkommensteuerlichen Behandlung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers wegen der neuen Rechtslage überarbeitet. Wir haben die Kernaussagen zusammengefaßt.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist unter folgender Voraussetzung Ihr Tätigkeitsmittelpunkt: Sie nehmen dort diejenigen Handlungen vor und erbringen Leistungen, die für Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Ausschlaggebend sind letztlich der **inhaltliche, qualitative Schwerpunkt** Ihrer Tätigkeit und das Gesamtbild der Verhältnisse. Der **zeitliche Umfang** der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers ist nur ein Indiz: Überwiegt die außerhäusliche Tätigkeit zeitlich, schließt das einen unbeschränkten Abzug der Kosten nicht von vornherein aus.

Üben Sie eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit aus, die Sie in qualitativer Hinsicht gleichwertig sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch am außerhäuslichen Arbeitsort erbringen? Dann liegt der Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer, wenn Sie dort **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** tätig werden.

Üben Sie **mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten** nebeneinander aus? Dann soll die jeweilige Betätigung nicht einzeln betrachtet, sondern alle Tätigkeiten sollen in ihrer Gesamtheit erfaßt werden.

Nicht unter die Abzugsbeschränkung fallen **Betriebs-, Lager- oder Ausstellungsräume**, selbst wenn sie an die Wohnung angrenzen. Die Kosten eines **außerhäuslichen Arbeitszimmers** fallen ebenfalls nicht unter die Abzugsbeschränkung; das kann auch ein Raum im Keller oder Dachgeschoß eines Mehrfamilienhauses sein, der nicht zur Privatwohnung des Steuerzahlers gehört.

Die Kosten für **Arbeitsmittel** (z.B. PC) zählen nicht zu den Kosten des häuslichen Arbeitszimmers. Sie fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung und sind (ggf. über die AfA) als Betriebsausgaben/Werbungskosten zu berücksichtigen.

Fremdvergleich

Verträge innerhalb der Familie

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen Angehörigen ist, daß sie **zivilrechtlich wirksam geschlossen** wurden und tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** werden. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich). Ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen gilt als zivilrechtlich nicht wirksam abgeschlossen, wenn z.B. die Formvorschriften nicht beachtet wurden. Verträge mit minderjährigen Kindern können z.B. unwirksam sein, weil kein Ergänzungspfleger bestellt worden ist.

Der Bundesfinanzhof hatte 2006 entschieden: Ist ein Vertragsabschluß zivilrechtlich unwirksam, muß das nicht in jedem Fall auch zur steuerlichen Unwirksamkeit führen. Der Fiskus will dem Urteil nicht folgen. Die nachträglich herbeigeführte zivilrechtliche Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts kann seiner Ansicht nach grundsätzlich keine Rückwirkung entfalten. Die steuerrechtlichen Folgerungen sind erst ab dem Zeitpunkt zu ziehen, zu dem die schwebende Unwirksamkeit entfallen ist.

Ausnahme: Die Nichtbeachtung der Formvorschriften kann den Vertragspartnern nicht angelastet werden. In solchen Fällen sollen die Finanzämter tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen Angehörigen von Anfang an berücksichtigen. Dann müssen sie aber schnell aktiv geworden sein, nachdem sie erkannt haben, daß der Vertrag unwirksam ist oder Zweifel aufgetaucht sind, ob er wirksam ist: Sie müssen **zeitnah** die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, um die Wirksamkeit herbeizuführen oder klarzustellen.

2. ... für Unternehmer

Unternehmensteuerreform 2008

Welche Maßnahmen geplant sind

Das Bundeskabinett hat dem Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt. Im Juli 2007 soll das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein. Experten gehen nicht davon aus, daß bis dahin noch mit grundsätzlichen Änderungen zu rechnen ist. Geplant ist u.a.:

Körperschaftsteuer: Der für die Besteuerung von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) geltende Körperschaftsteuersatz soll von 25 % auf 15 % gesenkt werden. Zusammen mit der Gewerbesteuer soll sich dadurch eine Steuerbelastung des Gewinns von knapp unter 30 % ergeben.

Einkommensteuer: Unternehmern, die mit ihren Gewinnen der Einkommensteuer unterliegen (Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften) und ihren Gewinn durch Bestandsvergleich ermitteln, soll folgende Möglichkeit eröffnet werden: Sie sollen den nicht entnommenen Gewinn abweichend von ihrem individuellen Einkommensteuersatz mit einem besonderen Steuersatz von 28,25 % versteuern können. Damit verbunden werden wird wohl auch eine Nachversteuerung, wenn der begünstigte Gewinn in späteren Jahren entnommen wird.

Gewerbetreibende können die von ihnen zu zahlende Gewerbesteuer in einem pauschalen Verfahren auf ihre Einkommensteuer anrechnen. Der Anrechnungsfaktor soll vom 1,8fachen auf das 3,8fache des Gewerbesteuermeßbetrags steigen. Diese Steuervergünstigung soll als Ausgleich dafür dienen, daß die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein soll (siehe unten).

Gewinnermittlung: Der Gewinn von Unternehmen ist die Ausgangsgröße für die Steuerbelastung. Bei der Ermittlung des Gewinns ab 2008 sind folgende Änderungen angedacht:

- Die **Gewerbesteuer** soll nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen.

- Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll entfallen (vgl. Ausgabe 04/07).
- Die Betragsgrenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar sind, soll von bisher 410 € auf 100 € herabgesetzt werden. Für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 100 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, soll eine Poolbewertung eingeführt werden. Für die in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, die unter diese Betragsgrenzen fallen, soll ein Sammelposten gebildet werden, der auf fünf Jahre abgeschrieben werden kann.
- Die Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen, für künftige Investitionen gewinnmindernd eine sog. **Ansparrücklage** zu bilden, soll verbessert werden.
- Bisher sind betrieblich veranlaßte Zinsen grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar (Ausnahme z.B. bei Überentnahmen). Vorgesehen ist, eine sog. **Zinsschranke** einzuführen, nach der der Abzug von Zinsen in Abhängigkeit vom Gewinn eingeschränkt werden soll. Zu erwarten ist eine äußerst komplizierte Regelung. Eine großzügig bemessene Freigrenze (1 Mio. €) soll dazu führen, daß die Abzugsbeschränkung in erster Linie Großunternehmen und Konzerne betrifft.

Die **Gewerbsteuer** in ihrer bisherigen Form soll dem Grunde nach beibehalten werden. Nicht verändert werden soll der Kreis der Steuerpflichtigen. Maßgebend für die Höhe der Gewerbesteuer sind wie bisher der Gewerbeertrag, die Gewerbesteuermeßzahl in Prozent, der Gewerbesteuermeßbetrag und der Hebesatz der Gemeinde. Hinsichtlich dieser Bezugsgrößen ist geplant:

- Die hälftige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags soll entfallen. Sie soll durch eine 25%ige Hinzurechnung aller Zinsen sowie der (pauschalieren) Zinsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen ersetzt werden. Dabei ist ein Freibetrag von 100.000 € vorgesehen, um kleinere Unternehmen nicht zu belasten.
- Die Steuermeßzahl (bisher höchstens 5 %) soll einheitlich für alle Unternehmen auf 3,5 % gesenkt werden. Die für Einzelunternehmer und Personengesellschaften geltende Staffelung der Meßzahl von 1 % bis 5 % soll entfallen.

Betriebsvermögen

Schenkungsteuer bei Übertragung

Das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in weiten Teilen zwar für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, die spätestens ab 2009 in Kraft treten muß, ist aber das geltende Recht weiter anwendbar. Also gelten auch die steuerlichen Begünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen (Freibetrag, Bewertungsabschlag) weiter. Der Bundesfinanzhof hat dazu klargestellt: Diese Steuervergünstigungen können nur beansprucht werden, wenn das erworbene Vermögen **durchgängig** sowohl beim Erblasser/ Schenker als auch beim Erwerber **Betriebsvermögen gewesen bzw. geblieben** ist. Folglich genügt es nicht, wenn das Vermögen **erst beim Erwerber** Betriebsvermögen geworden ist. Vorsicht ist daher z.B. geboten, wenn Eheleute ein ihnen zu Miteigentum gehörendes Grundstück, das dem Betrieb eines der Ehegatten dient, durch vorweggenommene Erbfolge zusammen mit dem Betrieb auf ein Kind übertragen. Nutzen Sie in vergleichbaren Fällen unser Beratungsangebot!

Verluste

Ortswechsel mit gewerbesteuerlichen Nachteilen

Erwirtschaftet ein Gewerbebetrieb einen Verlust, kann er diesen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer in den Folgejahren von den Gewinnen steuermindernd abziehen. Voraussetzung: Der Betrieb ist derselbe geblieben (**Unternehmensidentität**). Der Bundesfinanzhof hat daher einem Franchisenehmer einer bekannten Handelskette nach einem Ortswechsel von ca. 600 km für seinen neuen Markt den Abzug der Verluste aus dem alten Markt bei der Gewerbesteuer versagt. Wirtschaftlich sei der Betrieb nicht derselbe geblieben.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Leitende Angestellte

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Eine nicht beherrschende Gesellschafterin war gleichzeitig leitende Angestellte einer GmbH. Sie bezog neben einem hohen Festgehalt, Sonderzahlungen und einer Gewinnbeteiligung zusätz-

lich Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nachtarbeit. In Anlehnung an seine Rechtsprechung zu Gesellschafter-Geschäftsführern hat der Bundesfinanzhof entschieden:

Diese Zuschläge können als **verdeckte Gewinnausschüttung** zu erfassen sein (was deren Lohnsteuerfreiheit ausschließt). Allerdings kann diese unerwünschte Folge durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Vereinbarung auf betrieblichen Gründen beruht. Was bei Gesellschafter-Geschäftsführern möglich ist, muß erst recht zugunsten leitender Angestellter gelten, die am arbeitgebenden Unternehmen beteiligt sind.

Der Fiskus erkennt die Zahlung solcher Zuschläge an Gesellschafter-Geschäftsführer nur **ausnahmsweise** an: Entsprechende Vereinbarungen müssen im Einzelfall auch mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Arbeitnehmern getroffen werden. Das gilt beim betriebsinternen Fremdvergleich als Indiz dafür, daß die Vereinbarung in dem betreffenden Unternehmen **betriebliche Gründe** hat. Für die Vergleichbarkeit wird darauf abgestellt, daß die gesellschaftsfremden Arbeitnehmer

- eine mit dem Geschäftsführer vergleichbare Leitungsfunktion haben und eine Vergütung erhalten, die sich in derselben Größenordnung bewegt wie die Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

Nur für Lohnsteuer-Abzugsverfahren!

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt ist für den Steuerzahler neuerdings gebührenpflichtig. Wie hoch die Gebühr ausfällt, hängt von der steuerlichen Auswirkung des Sachverhalts ab und wird anhand des Gerichtskostengesetzes ermittelt. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, daß Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte **keine verbindlichen Auskünfte** in diesem Sinne darstellen und daher nach wie vor kostenfrei sind.

Eine Anrufungsauskunft über die lohnsteuerliche Behandlung eines Sachverhalts können Arbeitgeber und -nehmer mündlich oder schriftlich beim Finanzamt des Arbeitgebers (Betriebsstättenfinanzamt) beantragen. Hält sich der Arbeitgeber an die ihm vom Finanzamt erteilte Auskunft, führt das zum **Haftungsausschluß** für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer. Das gilt auch, wenn sich die Auskunft als unrichtig herausstellen sollte. Die Anrufungsauskunft gilt aber nur für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren. Selbst bei einer falschen Auskunft des Finanz-

amts kann zu wenig einbehaltene Lohnsteuer bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nacherhoben werden.

Bewirtungskosten

Werbungskostenabzug kann bei variablem Gehalt möglich sein

Wenn ein Arbeitnehmer anlässlich persönlicher Ereignisse (Geburtstag, Beförderung, Jubiläum usw.) Gäste bewirtet, ist ein Werbungskostenabzug nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält den **Anlaß einer Feier** zwar für ein erhebliches **Indiz**, nicht aber für das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung, ob Bewirtungskosten abziehbar sind. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses kann sich die berufliche Veranlassung der Kosten aufgrund einer Gesamtwürdigung aus den übrigen **Umständen des Einzelfalls** ergeben.

Geklagt hatte ein angestellter Geschäftsführer, der neben einem festen Gehalt eine Tantieme bezog, die etwa zwei Drittel seiner gesamten Bezüge ausmachte. Zum 25-jährigen Dienstjubiläum veranstaltete er ein Gartenfest ausschließlich für seine Mitarbeiter, nachdem sein Arbeitgeber zuvor eine eigene Jubiläumsfeier allein mit Gästen von außerhalb durchgeführt hatte. Der BFH hat die für das Gartenfest angefallenen Bewirtungskosten aufgrund der variablen Bezüge des Geschäftsführers als Werbungskosten anerkannt.

„400-€-Jobs“

Abfindungen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

Für geringfügig Beschäftigte werden regelmäßig 30 % Pauschalabgaben bezogen auf das Arbeitsentgelt an die Bundesknappschaft abgeführt. In diesen 30 % ist ein einheitlicher Pauschalsteuersatz von 2 % enthalten. Die Finanzverwaltung hat festgelegt, wie das **nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt** geringfügig Beschäftigter steuerlich zu behandeln ist:

Sozialversicherungsrechtlich gehören **Abfindungen** nicht zum Arbeitsentgelt. Folge: Hierfür sind keine Pauschalabgaben an die Bundesknappschaft zu zahlen. Der Lohnsteuerabzug für eine steuerpflichtige Abfindung ist nach den Merkmalen der vom Beschäftigten vorzulegenden Lohnsteuerkarte bzw. nach der Steuerklasse VI vorzunehmen.

Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zugunsten eines geringfügig Beschäftigten für eine **Direktversicherung**, **Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds** sind bis zu 2.520 € sozialversi-

cherungsfrei. Folge: Auch hierfür sind keine Pauschalabgaben zu zahlen. Sofern für Neuzusa-
gen ab 2005 auch der zusätzliche Erhöhungsbetrag von 1.800 € beansprucht wird, handelt es
sich um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Für dieses Entgelt sind die Pauschalab-
gaben in Höhe von 30 % (also inklusive Steueranteil) zu entrichten.

5. ... für Hausbesitzer

Vorzeitige Erbauseinandersetzung

Übernahme von Schulden kann zu Anschaffungskosten führen

Erbengemeinschaften werden oft durch **Realteilung** aufgelöst. Das kann in der Praxis auch
schon vor dem in der Teilungsanordnung festgelegten Termin geschehen, z.B. wenn es inner-
halb der Erbengemeinschaft persönliche Differenzen gibt. So auch im Streitfall, in dem einer
der Miterben Schulden übernahm, die auf einem für einen anderen Miterben bestimmten
Grundstück lasteten. Das war eine **Gegenleistung** dafür, daß er den ihm erst später zudedach-
ten Grundbesitz vorzeitig aus dem Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft in sein ei-
genes Vermögen überführen konnte. Laut Bundesfinanzhof kann eine solche Schuldübernah-
me zu Anschaffungskosten führen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team